

# Anl. 17 ÄAO 2015

ÄAO 2015 - Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer 1. Abschnitt

### Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene A. Definition des Aufgabengebiets

Das Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene umfasst die Diagnostik und Beurteilung aller belebter und unbelebter, den menschlichen Körper beeinträchtigender Noxen und der dadurch bedingten Erkrankungen durch fachspezifische labordiagnostische Methoden, die Interpretation der damit erhobenen Befunde und Maßnahmen zur deren Bekämpfung und Vermeidung von Krankheiten. Tätigkeitsschwerpunkte sind medizinische Mikrobiologie, Umwelthygiene, Wasser und Lebensmittelhygiene, Krankenhaushygiene sowie Epidemiologie.

### B. Mindestdauer der Ausbildung

1. 1.9 Monate Basisausbildung
2. 2.36 Monate Sonderfach-Grundausbildung
3. 3.27 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung, gegliedert in sechs Module und ein wissenschaftliches Modul, wobei aus den sieben Modulen drei Module zu wählen sind.

## 2. Abschnitt

### Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Virologie A. Definition des Aufgabengebiets

Das Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Virologie umfasst neben der Mikrobiologie die Diagnostik aller Virusinfektionen des Menschen, die Interpretation der erhobenen Befunde, die virologische Beratung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen/Ärzte sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung virusbedingter Krankheiten.

### B. Mindestdauer der Ausbildung

1. 1.9 Monate Basisausbildung
2. 2.36 Monate Sonderfach-Grundausbildung
3. 3.27 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung, gegliedert in ein Modul Klinische Mikrobiologie und Virologie sowie ein wissenschaftliches Modul, wobei sich das Modul Klinische Mikrobiologie und Virologie auf zumindest 18 Monate verkürzt, sofern das wissenschaftliche Modul absolviert wird.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999